

Gebührenreglement

vom 3. Dezember 2012

- enthält die Teilrevisionen vom 3. Dezember 2018 und vom 6. Dezember 2021
- enthält die Revision des Gebührentarifs vom 13. September 2023

GEBÜHRENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

GEBÜHRENREGLEMENT	2
ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	9
BAUWESEN	12
Baugesuche und Voranfragen	12
Baukontrolle	13
Weitere Aufwendungen	14
STEUERWESEN	14
DATENSCHUTZ.....	15
VERSCHIEDENES	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine höhere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Verwaltungstätigkeit, die eine hohe fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

¹ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Dezember 2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Bei Gebührenbeträgen bis zu CHF 50.00 liegt diese Kompetenz bei den zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern².

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

⁵ Der Gemeinderat kann die Verlostscheinbewirtschaftung einem externen Dritten (Inkassobüro) übertragen³.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

² Abs. 2 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

³ Abs. 5 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.1.2019

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre ⁴ nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 40.00
	³ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	⁴ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ⁵	CHF 40.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung ⁶	CHF 7.00 pro Person

⁴ Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

⁵ Abs. 4 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

⁶ Abs. 5 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

⁶ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis ⁷	Aufwandgebühr II
⁷ Letztwillige Verfügung, Auszug ⁸	CHF 2.00 pro Seite
⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB ⁹	CHF 30.00
⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen ¹⁰	Aufwandgebühr I
¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben ¹¹	Aufwandgebühr I
¹¹ Ausstellen eines Willensvollstrecker-Zeugnisses ¹²	CHF 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Aufforderung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Ermahnung zur Einreichung der Verfallsanzeige oder zur Abholung des Ausländerausweises. ¹³	CHF 10.00 pro Mahnung
⁴ Zustellungen in Einwohnerkontroll- und Fremdenpolizeisachen durch die Gemeindeweibelin bzw. den Gemeindeweibel ¹⁴	Erfolgreiche Zustellung: CHF 20.00 pro Gang: CHF 7.00
⁵ Wohnsitzbescheinigungen für SBB-Generalabonnemente ¹⁵	gratis

⁷ Abs. 6 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

⁸ Abs. 7 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

⁹ Abs. 8 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

¹⁰ Abs. 9 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

¹¹ Abs. 10 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

¹² Abs. 11 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

¹³ Abs. 3 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

¹⁴ Abs. 4 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

¹⁵ Abs. 5 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019 (damals als Abs. 3 -> wurde erst mit Teilrevision vom 6.12.2021 zu Abs. 5)

⁶ Hauptwohnsitzbestätigungen GB-
Formular 2c bzgl. nachträgliche Befreiung
von der Handänderungssteuer¹⁶ CHF 20.00

Art. 16a¹⁷ ¹ Einzelne Adressauskünfte
bzw. Bekanntgabe weiterer Personenda-
ten gem. Datenschutzgesetzgebung

- a) an Behörden und Amtsstellen
- b) an Private
 - ohne kommerzielles Interesse
 - mit kommerziellem Interesse

gratis

gratis
bei Barzahlung:
CHF 10.00
gegen Rechnung:
CHF 20.00

² Mehrere Adress-/Personendaten-Aus-
künfte sowie Listen (soweit zulässig), pau-
schal:

- a) an Behörden und Amtsstellen
- b) an Private
 - ohne kommerzielles Interesse
 - mit kommerziellem Interesse
 - bis 10 Adressen
 - bis 20 Adressen
 - ab 20 Adressen

gratis

Aufwandgebühr I
CHF 20.00
CHF 30.00
Aufwandgebühr I,
mind. CHF 40.00

¹⁶ Abs. 6 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019 (damals als Abs. 4 -> wurde erst mit Teilre-
vision vom 6.12.2021 zu Abs. 6)

¹⁷ Art. 16a hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

Art. 17¹⁸ ¹ Für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen werden die folgenden Pauschalgebühren erhoben:

Leistungen	Pauschalgebühren in CHF für Einzelpersonen*	Pauschalgebühren in CHF für Ehepaare und Familien*	Pauschalgebühren in CHF für minderjährige Kinder mit separatem Gesuch
Beratung zu den Voraussetzungen und Aushändigung der Gesuchformulare	100.00	100.00	50.00
Voranfrage Vostra beim Kanton / pro Person ab 18 Jahre	80.00	80.00	-
Konsultation Voraktenverzeichnis Jugendstaatsanwaltschaft / pro Person (10 - 25 Jahre)	80.00	80.00	40.00
Formelle und materielle Prüfung der Gesuchunterlagen / pro Person	240.00	240.00	150.00
Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen mit Dokumenten, Abklärungen und Einbürgerungsgespräch / pro Person	400.00	400.00	200.00
Verfassen des Erhebungsberichts / pro Person	300.00	300.00	200.00
Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	120.00	120.00	100.00
Weiterleitung sämtlicher Akten inkl. Zusicherungsentscheid an den Kanton, sobald Rechnung durch Gesuchstellende bezahlt ist.	50.00	50.00	30.00
Allfällige Aktualisierung der Unterlagen einfordern / pro Person:	50.00	50.00	30.00
Verfassen einer Abschreibungsverfügung ¹⁹	50.00	50.00	25.00
Verfassen einer abschlägigen Verfügung ²⁰	200.00	200.00	100.00

¹⁸ Fassung gem. Teilrevision per 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

¹⁹ Hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

²⁰ Hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

* im diesen Pauschalgebühren inbegriffen sind die Leistungen für Kinder vor Vollendung des 12. Altersjahrs, welche gestützt auf Art. 30 BÜG im Gesuch der Einzelpersonen, Ehepaare oder Familien einbezogen werden.

² Wird ein Gesuch zurückgezogen, sistiert oder abgeschrieben, werden die bis dahin aufgelaufenen Gebühren verrechnet.

³ Die Kosten für die Beschaffung der nötigen Dokumente, für die Einbürgerungstests, allfällige Einbürgerungs- und Sprachkurse sowie Sprachstandsanalysen gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Personen.

Art. 18 Lebensbescheinigung gratis²¹

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen **Art. 19** Desinfektionen Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken **Art. 20** ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: Gebühren gemäss Art. 28 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung Aufwandgebühr I
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung Aufwandgebühr I
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung Aufwandgebühr I
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe **Art. 20a**²² ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden Gebühren gemäss Art. 26 ff.

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG Aufwandgebühr II

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG Aufwandgebühr II

²¹ Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

²² Art. 20a hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

Betriebswegweiser	Art. 20b ²³ ¹ Bewilligung zum Anbringen eines Betriebswegweisers gemäss Art. 54 Abs. 4 SSV.	CHF 50.00
	² Mitberichte bzgl. Anbringen eines Betriebswegweisers zu Händen der zuständigen kantonalen Stelle.	CHF 50.00
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 60.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150. - (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Übernachten in Fahrzeugen und Zelten auf öffentlichem Grund	Art. 22a ²⁴ ¹ Gebühr pro Nacht je Wohneinheit:	CHF 10.00
	² Mobile Toilettenanlage pro 2 Stk.	CHF 250.00
	³ Stellen / Abführen einer Kehrrichtmulde 5m ³ mit max. 1.5 t brennbaren Abfällen (Hauskehricht/Sperrgut)	CHF 550.00
	⁴ Die Kosten für Dienstleistungen der Werke (Trinkwasser, Strom usw.) sind diesen direkt zu begleichen.	
	⁵ Kautio(n) (Depot) pro Wohneinheit und pro angefangene Woche:	CHF 200.00

²³ Art. 20b hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

²⁴ Art. 22a hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

- ⁶ Die Kaution (Depot) wird bei Abreise in bar zurückerstattet, wenn
- a) die Abreise werktags erfolgt und 24 Std. vorher angekündigt wurde.
 - b) der Platz sauber hinterlassen wurde
 - c) keine Kehrriechmulde angefordert wurde oder offensichtlich ist, dass die Zusammensetzung der Abfälle und die Menge der Gebühr nach Abs. 3 entspricht.

⁷ In den übrigen Fällen wird die Kaution erst nach Eintreffen sämtlicher Rechnungen zurückerstattet. Die Berechtigten haben hierzu eine Kontoverbindung anzugeben.

Leumundszeugnis	Art. 23 Leumundszeugnis ²⁵	CHF 30.00
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	gratis ²⁶
Waffenerwerbsschein	Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 25a ²⁷ ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

²⁵ Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

²⁶ Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

²⁷ Art. 25a hinzugefügt (vormals Art. 41) gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

Art. 25b²⁸ ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).

Aufwandgebühr I

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

CHF 50.00

⁴ Erfassung eines in Papierform eingereichten Baugesuchs in eBau.²⁹

Aufwandgebühr II

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung

CHF 50.00

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle prüfung

Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

CHF 50.00 pro Gesuch

³ Publikation

CHF 50.00 + Gebühren Amtsblatt resp. Amtsanzeiger

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

CHF 50.00

⁵ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁶ Bauentscheid

Aufwandgebühr II

²⁸ Art. 25b hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

²⁹ hinzugefügt gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.00 + Gebühren Kanton
	b) Gewässerschutz ³⁰	Gleiche Gebührenansätze wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.00
	e) Brandschutz ³¹	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis ³²	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 50.00 + Verw.aufwand SWG
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 50.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 50.00
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte ³³	gemäss Art. 28 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

³⁰ Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

³¹ Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

³² Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

³³ Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

Baubeginn	Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
Kontrollen	Art. 34 ³⁴ ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	² Schnurgerüstabnahme	gemäss Kant. Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1) zum max. zulässigen Taxpunktwert nach Anhang 2
	³ Kontrolle des Kanalisationsanschlusses	Aufwandgebühr III
Massnahmen	Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 38 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten an Dritte gemäss Art. 153 Abs. 2 StG ^{35/36}	Aufwandgebühr II

³⁴ Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

³⁵ <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

³⁶ Fassung gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation ³⁷	Aufwandgebühr II
Amtliche Bewertung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	gratis ³⁸
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr II ³⁹
Datenschutz		
	Art. 40 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Verschiedenes		
Hundesteuer/taxe	Art. 41 aufgehoben ⁴⁰	
Nachschlagen	Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 44 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 45 ab 2. Mahnung Verfügung	CHF 20.00 CHF 50.00
Benutzungsgebühren für die Mehrzweck-, Turn- und Sportanlagen	Art. 46 Der Gemeinderat legt die Benutzungsgebühren für die Mehrzweck-, Turn- und Sportanlagen in der entsprechenden Benutzungsverordnung fest. ⁴¹	

³⁷ Fassung gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

³⁸ Fassung gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

³⁹ Fassung gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

⁴⁰ Aufgehoben gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019. Neu siehe Art. 25a

⁴¹ Fassung gem. Teilrevision vom 6.12.2021, in Kraft getreten per 1.1.2022

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 47⁴² ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat einen Gebührentarif (Verordnung) beinhaltend die Aufwandgebühren I bis III pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen, die Hundetaxe sowie die Benützungsgebühren für die Mehrzweckanlage im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 48 ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

² Die selbe Regelung gilt bei Teilrevisionen.⁴³

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 9. Juni 2005 auf.

³ Die Teilrevision vom 6. Dezember 2021 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012 hat dieses Reglement angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE STUDEN

Mario Stegmann
Gemeindepräsident

Alice Egli
Gemeindeverwalter-Stv.

⁴² Fassung gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

⁴³ Abs. 2 hinzugefügt gem. Teilrevision vom 3.12.2018, in Kraft getreten per 1.1.2019

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. November 2012 bis 3. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

Studen, 3. Dezember 2012

Alice Eggli
Gemeindeverwalter-Stv.

Gebührentarif

vom 13. September 2023

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Studen vom 3. Dezember 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100.00	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III	CHF	160.00	pro Stunde
4. Hundetaxe	CHF	100.00	pro Hund/Jahr ⁴⁴
5. <i>aufgehoben</i>			
6. Fotokopien (im Zusammenhang mit einer Verwaltungshandlung)		gratis	
Fotokopien schwarz/weiss	CHF	0.10	
Fotokopien farbig	CHF	0.50	
7. Auto-Spesen	CHF	0.70	pro km

Dieser Tarif wurde vom Gemeinderat Studen an seiner Sitzung vom 13. September 2023 beschlossen und per 1.1.2024 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT STUDEN

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

⁴⁴ Die Hundetaxe wurde vom Gemeinderat am 13.9.2023 per 1.1.2024 von CHF 150.00 auf CHF 100.00 pro Hund und Jahr gesenkt.